

# Geschichte der sonderpädagogischen Förderung

## Laura Gesing, Anna-Lena Rebell & Neele Carstensen

Vor  
1933

- Im 16. Jahrhundert verbreitete sich zunehmend die „**Deutsche Schule**“ (Myschker 1983, 121) im Zuge der Reformation (vgl. ebd.)
- **Unterrichtung aller Schüler gemeinsam** in einer Klasse von 100 oder mehr Schüler (vgl. ebd., 122)
- **Erste Hilfsmaßnahmen** für „Lernschwache“, „Intelligenzschwache“ oder „Schwachbefähigte“ (ebd.)
- 1559 erste **Landesschulordnung** mit einem Abschnitt über die Deutsche Schule ist die Württembergische Ordnung des Herzogs Christoph. Darauf folgt die Kursächsische aus dem Jahr 1580 (vgl. ebd., 121)
- 1657: Veröffentlichung der „**Didactica magna**“ (ebd., 122) von Amos Comenius, welcher bereits die **Notwendigkeit einer Förderung** von Schülern erkennt, die „von Natur aus schwach und stumpfsinnig sind“ (ebd.)
- Comenius kann als Begründer des Hilfsschulgedankens gesehen werden (vgl. ebd.)
- Johann Ignaz entwickelte 1773 **sonderpädagogische Anweisungen und Grundsätze**, welche aufgrund des praktischen Bezugs für die Schularbeit bedeutsam waren (vgl. ebd.)
- Im 19. Jahrhundert wurde durch mehrere Schriften die Wichtigkeit einer differenzierten Beschulung je nach intellektuellen Möglichkeiten ebenso deutlich, wie die Möglichkeit, dass Schüler mit Lernschwäche mit Hilfe adäquater Methoden sowie der „Zuwendung und Haltung des Lehrers“ (ebd., 124) lernen können (vgl. ebd.).
- **Erste Nachhilfeklassen** wurden **1867** in Dresden gegründeter Förderung der Schüler\*inn mit niedrigeren intellektuellen Fähigkeiten, die aber nicht so ausgeprägt waren, dass sie in eine „Idiotenanstalt“ gepasst hätten (vgl. ebd., 128f.)
- Das Ziel war es hier, die Schüler für die Volksschule zu befähigen und wenn dies nicht machbar schien, für das Leben vorzubereiten (vgl. ebd., 129f.)
- Ende des 19. Jahrhunderts gründeten sich die ersten Hilfsschulen, für Schüler mit „Geistesschwäche“ (vgl. ebd., 130ff.)
- 1898: Gründung des „**Verbands der Hilfsschulen Deutschland (VdHD)**“ (ebd., 135).
- In den 1920er Jahren bekamen die **Erziehungsklassen, Beobachtungsklassen und Kleinklassen** die Aufgabe die Schüler, welche nicht mehr im regulären Schulwesen tragbar waren für 2 - 4 Jahre zu ändern, um sie danach wieder zurückschulen zu können (vgl. Myschker, Stein 2018, 27)

1933  
bis  
1945

- „In der deutschen Bevölkerung, auch in Hilfsschullehrerkreisen, wurde unter dem Einfluß der nationalsozialistischen Ideologie die Frage immer laut: „Welchen Zweck hat es Arbeit, Mühe und Kosten für die Ausbildung der Anormalen und für ihre Vorbereitung auf eine Verwendung im wirtschaftlichen Leben aufzuwenden, wenn Millionen von normal oder sogar gut Begabten keine Verwendung im öffentlichen Leben finden können?“ (Die Hilfsschule 1932, 206) „in (vgl. Eller-Rüttgardt 2019, 153). Die humanitären Ideale gingen bereits vor Hitlers Machtergreifung verloren.
- Mit Hitlers Machtübernahme am 30. Januar 1933 setzte sich der Abbau der Hilfsschulen weiter fort. Es wurden Kürzungen vorgenommen, die den „Gutbegabten“ zugute kamen und zulasten der „Schwachbegabten“ gingen (vgl. Eller-Rüttgardt 2019, 154).
- Der VdHD wurde aufgelöst und als Reichsfachschaft V in den Nationalsozialistischen Deutschen Lehrerbund (NSLB) integriert (vgl. ebd.).
- Am 14. Juli 1933 wurde das Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses erlassen. Nach Paragraph 1 Abschnitt 1 konnte eine Sterilisation durch einen chirurgischen Eingriff bei erbkranken Personen durchgeführt werden. „In Abschnitt 2 wird neben Schizophrenie, dem zirkulären Irrsinn, der erblichen Fallsucht, dem erblichen Veitstanz,

der erblichen Blindheit, der erblichen Taubheit und schwerer körperlicher Missbildung auch angeborener Schwachsinn als Erbkrankheit bezeichnet.“ (vgl. ebd.).

- Die Lehrer der Hilfsschule erhielten die Aufgabe, Gutachten zu erstellen und Unterlagen zur Unterstützung der Umsetzung des Gesundheitsgesetzes bereitzustellen. Zwischen 1934 und 1936 wurden 168.989 Menschen aufgrund von angeborenem Schwachsinn sterilisiert (vgl. Eller-Rüttgardt 2019, 155).

- Die Allgemeine Anordnung über die Hilfsschulen im Preußen im April 1938 untersagte die Einrichtung von Sammelklassen für bildungsunfähige Kinder. Die bereits ausgeschulten bildungsunfähige Kinder wurden daraufhin in Euthanasie-Programmen erfasst und seit 1939 in großem Umfang getötet (vgl. Eller-Rüttgardt 2019, 156).

Nach  
1945

- Nach dem Zusammenbruch des Dritten Reiches waren viele Schulen entweder zerstört oder zweckentfremdet worden. Es herrschte akuter Personalmangel, da Lehrer entweder verstorben, in Gefangenschaft geraten oder aufgrund ihrer Vergangenheit als ehemalige Nationalsozialisten von den Besatzungsmächten nicht zum Dienst zugelassen wurden. Die Mehrheit der Lehrkräfte befand sich zudem kurz vor der Altersgrenze für die Pensionierung (vgl. Eller-Rüttgardt 2019, 157f.).
- Im Gründungsjahr der Bundesrepublik Deutschland entstand als Nachfolgeorganisation des VdHD mit dem Namen VDH (Verband Deutscher Hilfsschulen) (vgl. Eller-Rüttgardt 2019, 158).
- Der Neuanfang gestaltete sich in den verschiedenen Bundesländern recht unterschiedlich: Während in einigen die Gesetze der NS-Zeit außer Kraft gesetzt wurden, versuchte man in anderen die Kontinuität beizubehalten (vgl. Eller-Rüttgardt 2019, 157).
- 1946 werden in Berlin Hilfsschullehrer wieder ausgebildet. Inhalt und Umfang waren aber nicht vergleichbar mit der Ausbildung von 1933 (vgl. ebd.).
- Im Juli 1954 wird eine Denkschrift zum Ausbau des heilpädagogischen Sonderschulwesens verfasst. Das Sonderschulwesen gliedert sich in acht verschiedenen Sonderschulen. Durch die einstimmige EntschlieÙung der Denkschrift wird die Hilfsschule als selbstständiges Schulsystem unter eigener Leitung im Rahmen des allgemeinen Schulsystems anerkannt (vgl. Eller-Rüttgardt 2019, 158).
- Im Jahr 1955 erfolgte die Umbenennung des Verbands deutscher Hilfsschulen in Verband deutscher Sonderschulen. Die Bezeichnung für die Schülerschaft änderte sich dabei zu Lernbehinderte. Diese Neubezeichnung wurde 1960 von der KMK in einem Gutachten der Neuordnung des Sonderschulwesens übernommen. In dieser Neuordnung wird die Legitimation der Sonderschulen nicht allein auf historischer Schuld begründet, sondern auch auf drei Motiven basierend: dem humanitären, dem ökonomischen und dem schulorganisatorischen Motiv (vgl. Eller-Rüttgardt 2019, 162f.).

- Individueller Unterstützungsbedarf heute: Basis für weitere Fördermaßnahmen (vgl. Heimlich 2022, 131)
- **§ 12 Hamburger Schulgesetz** - Kinder und Jugendliche mit sonderpädagogischen Förderbedarf haben das Recht, allgemeine Schulen zu besuchen. Gemäß Satz 1 haben sie Anspruch auf besondere Förderung (vgl. Behörde für Schule und Berufsbildung 2023, 16)
- Bedeutet für die allgemeinbildenden Schulen: Vom **integrativen Unterricht** (Sonderbeschulung von Schüler\*innen mit Lernbehinderung an integrativer Schule) hin zu **inkluisivem Unterricht** (auf alle Heterogenitätsdimensionen ausgerichtet, Verzicht auf jede Form der Aussonderung) (vgl. Heimlich 2020, 78ff.)
- Doch: Gemäß **§ 12 Satz 1** haben Schüler\*innen mit sonderpädagogischen **Förderbedarf Anspruch auf besondere Förderung** (vgl. Behörde für Schule und Berufsbildung 2023, 16). Grundlage ist die Diagnostik:
  - Testdiagnostik: quantitativ – bspw. Intelligenztests (vgl. Heimlich 2022, 133ff.).
  - Förderdiagnostik: qualitativ - Weiterentwicklung von vorhandener Potentialen des Kindes. Probleme und Bedingungsfaktoren werden untersucht (vgl. ebd., 136).
- Sonderpädagogisches Gutachten fasst Befunde zusammen – Basis aber keine Anleitung

für Förderplanung (vgl. ebd., 139).

- Aktuelle Tendenzen: Förderdiagnostik entwickelt sich hin zu Lernprozessbegleitung – fortlaufende Anpassungen von Fördermaßnahmen an den Lernfortschritt möglich (vgl. ebd., 138). Digitale Tools wie Lemuvi oder Splint unterstützen dies:
  - Levumi: Onlineplattform zum Lern-Verlaufs-Monitoring, bietet aktuelle Lernverlaufstests an sowie deren (grafische) Auswertung (vgl. Gebhardt et al. 2016, 447)
  - Splint: Onlineplattform zur Unterstützung für die sonderpädagogische Förderung, die Fachdiagnostik sowie zur individuellen Beobachtung (vgl. Inklusion-Digital GmbH, 2023)

### Zukunftsperspektive: Einladung zum Diskutieren

**Wird zukünftig noch sonderpädagogische Expertise benötigt, wenn alle Schüler\*innen gemäß ihren individuellen Bedürfnissen gefördert sowie Kategorisierungen wie „behindert“ und „nichtbehindert“ wegfallen? Oder steht sich die Sonderpädagogik hier im Weg, weil sie sich dann selbst überflüssig machen würde?**

Gegenwart  
und  
Zukunft

## Literaturverzeichnis

- Behörde für Schule und Berufsbildung (2023): Hamburger Schulgesetz.
- Ellger-Rüttgardt, S. (2019): Geschichte der Sonderpädagogik: Eine Einführung (2. aktualisierte Auflage.). München: Ernst Reinhardt Verlag. <https://doi.org/10.36198/9783838587653>
- Gebhardt, M.; Diehl, K.; Mühling, A., (2016): Online Lernverlaufsmessung für alle SchülerInnen in inklusiven Klassen. www.LEVUMI.de. Zeitschrift für Heilpädagogik 67, S. 444–453.
- Heimlich, U. (2022): Pädagogik bei Lernschwierigkeiten: Sonderpädagogische Förderung im Schwerpunkt Lernen (3. aktualisierte Auflage). Bad Heilbrunn: Verlag Julius Klinkhardt. <https://doi.org/10.36198/978383858714>

- Heimlich, U. (2020): Didaktik des inklusiven Unterrichts bei Lernschwierigkeiten, in: Heimlich, U.; Wember, F.B. (Hrsg.): Didaktik des Unterrichts bei Lernschwierigkeiten. Ein Handbuch für Studium und Praxis. Stuttgart: W. Kohlhammer GmbH. S. 74–87. <https://doi.org/10.17433/978-3-17-035570-5>

- Inklusion-Digital GmbH (2023): Splint. Individuelle Förderpläne erstellen mit der Splint App. URL <https://splint.schule> (Zugriff 22.12.23).
- Myschker, N.; Stein, R. (2018): Verhaltensstörungen bei Kindern und Jugendlichen. *Erscheinungsformen – Ursachen – Hilfreiche Maßnahmen* (8. erweiterte und aktualisierte Auflage). Stuttgart: W. Kohlhammer GmbH.

- Myschker, N (1983): Lernbehindertenpädagogik, in: Solarová, S. (Hrsg.): Geschichte der Sonderpädagogik. Stuttgart Berlin Köln Mainz: Kohlhammer, S. 120-166.

